

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen

2006

Ausgegeben am 12. April 2006

Nr. 20

Inhalt

Gesetz über Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Schwangerenberatungsgesetz – SchwBerG)	S. 147
Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz.	S. 149
Achtes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes	S. 150
Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)	S. 151
Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2006	S. 153
Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamten (BremBeurtV)	S. 154
Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung	S. 157

Gesetz über Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (Schwangerenberatungsgesetz - SchwBerG)

Vom 28. März 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Teil 1

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Sicherstellung der Beratung

(1) Die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebots wohnortnaher Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes obliegt der Freien Hansestadt Bremen. Dabei ist von dem sich aus § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ergebenden Versorgungsschlüssel von einer vollzeitbeschäftigten Beratungskraft oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitbeschäftigten je 40.000 Einwohner auszugehen, der für beide Beratungsstellen zusammen und nicht gesondert für die Beratungsstellen nach § 3 und § 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gilt.

(2) Das Beratungsangebot nach Absatz 1 wird durch die Gesundheitsämter und Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Schwangerenberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung verfügen, sichergestellt.

§ 2

Einzugsgebiet

Die Freie Hansestadt Bremen stellt ein einheitliches Einzugsgebiet dar. Das Beratungsangebot unter Berücksichtigung des Versorgungsschlüssels nach § 4 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird nicht getrennt für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festgelegt.

Teil 2

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

§ 3

Verfahren

(1) Über die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen entscheidet der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Die Anerkennung kann nur auf Antrag des Trägers einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erfolgen.

(2) Aus der Anerkennung folgt kein Anspruch des Trägers der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auf finanzielle Förderung, soweit sich nicht aus den Vorschriften des Teils 3 etwas anderes ergibt.

(3) Die Anerkennung wird widerruflich und für die Dauer von drei Jahren erteilt.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegen haben, nachträglich wegfallen oder eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

(5) Die Anerkennung erlischt, wenn der Träger einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auf die Anerkennung verzichtet oder die Beratungstätigkeit nicht nur vorübergehend einstellt. Verzicht, Einstellung der Beratungstätigkeit und Änderungen, die die Voraussetzungen der Anerkennung betreffen, sind dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gibt die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in geeigneter Form bekannt.

§ 4

Anerkennung von ärztlichen Beratungsstellen

(1) Ärztinnen und Ärzte werden nicht zur Sicherstellung des Beratungsangebotes nach § 1 Abs. 1 herangezogen, können aber als Beratungsstelle anerkannt werden, wenn sie

1. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nach Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung und
2. die Kenntnis der möglichen Hilfen für Schwangere nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durch die Teilnahme an einer vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anerkannten Informations- und Fortbildungsveranstaltung zu Inhalt, Form und Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder

schriftlich nachweisen.

(2) § 3 Abs. 2 bis 5 und § 7 Nr. 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

Teil 3

Förderung von Beratungsstellen

§ 5

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Freie Hansestadt Bremen fördert Einrichtungen freier Träger, die Beratung nach § 2 oder nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anbieten und die, soweit sie Beratung nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes durchführen, gemäß § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes anerkannt worden sind (Beratungsstellen). Eine Förderung wird nur gewährt, wenn diese Beratungsstellen erforderlich sind, um mit der in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bestimmten Mindestzahl von Beraterinnen und Beratern ein wohnortnahes und weltanschaulich plurales Beratungsangebot sicherzustellen. Um den Ratsuchenden die Auswahl zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung zu ermöglichen, sollen sich die in der Bevölkerung vertretenen grundsätzlichen Werthaltungen in Fragen des Lebensschutzes im Beratungsangebot widerspiegeln. Dabei ist nicht für jede religiöse oder weltanschauliche Ausrichtung eine spezielle Beratungsstelle erforderlich.

(2) Die Förderung setzt weiter voraus, dass die Beratungsstellen in freier Trägerschaft

1. über die für eine sachgemäße Durchführung der Beratung geeigneten Räumlichkeiten und die hierzu erforderlichen Einrichtungen verfügen,
2. an mindestens drei Tagen pro Woche regelmäßige Öffnungszeiten einrichten sowie fernmündlich erreichbar sind,
3. grundsätzlich mit allen Stellen zusammenarbeiten, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewährleisten,
4. die Maßstäbe, die der Beratungstätigkeit zugrunde liegen, und die aus den Aufzeichnungen gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht nach den Vorgaben des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales darstellen,
5. über jede durchgeführte Schwangeren- oder Schwangerschaftskonfliktberatung ein Protokoll, das keine Rückschlüsse auf die Identität der Beratenen oder der hinzugezogenen Personen erlaubt, nach einem vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmten Muster erstellen und diesem auf Verlangen vorlegen,
6. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Verpflichtung (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a des Strafgesetzbuches) hinweisen und dies belegen sowie
7. dafür Sorge tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle Supervision erhalten und fachlich fortgebildet werden. Nachweise über Kompetenzerhaltungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales auf Verlangen vorzulegen.

(3) Geht das in den Gesundheitsämtern und den Beratungsstellen freier Träger tätige Personal über den nach Absatz 1 ermittelten Bedarf hinaus, werden diejenigen Beratungsstellen freier Träger gefördert, die über größere, durch entsprechende Zahlen belegte Erfahrung bei der Beratung nach §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes verfügen. Erfüllen mehrere Beratungsstellen diese Voraussetzungen, werden vorrangig die Beratungsstellen derjenigen freien Träger gefördert, die sowohl die Beratung nach § 2 als auch die nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erbringen, sodann die Beratungsstellen derjenigen freien Träger, die in einem engen zeitlichen, räumlichen und konzeptionellen Zusammenhang mit der Beratung nach §§ 2 oder 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes selbst Leistungen anbieten, welche diese Beratung ergänzen und der Erreichung ihrer Ziele förderlich sind.

§ 6

Umfang der öffentlichen Förderung

(1) Für die zur Gewährleistung des Versorgungsschlüssels nach § 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes tätigen Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, betragen die Zuwendungen mindestens 80 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.

(2) Zuwendungsfähige Kosten sind die für den Betrieb einer Beratungsstelle nach Absatz 1 notwendigen Personal- und Sachausgaben.

(3) Bei den Leistungen nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist grundsätzlich ein dem Beratungsaufwand entsprechendes und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsempfängers angemessenes Entgelt zu erheben, das vorrangig zur Deckung des vom Träger zu erbringenden Eigenanteils an seinen notwendigen Personal- und Sachkosten eingesetzt werden soll.

§ 7

Berichtspflicht

Die geförderten und die zur Sicherstellung des Beratungsangebotes herangezogenen Beratungsstellen sind verpflichtet, dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Erfahrungsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Darin ist in einer statistischen Übersicht anonymisiert und in aggregierter Form Auskunft zu geben über

1. die Zahl der durchgeführten Präventionsveranstaltungen jeweils mit Angabe der Teilnehmerzahl sowie der Zielgruppe,
2. die Zahl der Einzel- oder Paarberatungen zu Sexualität, Verhütung und Familienplanung,
3. die Zahl der durchgeführten Beratungen schwangerer Frauen nach § 2 und § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
4. die Zahl der ausgestellten Beratungsbescheinigungen nach § 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. Alter und Familienstand der beratenen Schwangeren sowie
6. Wohnsitz der beratenen Schwangeren, differenziert nach Bundesländern.

Teil 4

Schlussbestimmung

§ 8

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Bremen, den 28. März 2006

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz

Vom 28. März 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. März 1996 (Brem.GBl. S. 85 – 2161-h-1), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Kurzzeit- und Dauerpflege“ durch das Wort „Kurzzeitpflege“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Berechnungsgrundlage für die Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind die auf den Normalbelegungstag verrechneten Folgekosten im Sinne des § 6 Abs. 4 bis zu einer Förderhöchstgrenze von 11,50 Euro für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und von 23,05 Euro für Einrichtungen der Kurzzeitpflege. Die jeweils darauf anzuwendende Förderquote beträgt 100 Prozent.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Förderung, insbesondere zum Verfahren der Beantragung, Ermittlung, Bewilligung und Abrechnung der Förderbeträge zu regeln sowie die Förderhöchstgrenzen nach Absatz 1 neu zu bemessen, wenn sich dazu die Notwendigkeit auf Grund wesentlicher Veränderungen des Preisniveaus für den Bau, die Ausstattung und die Nutzung von Pflegeeinrichtungen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergibt.“
3. Die Überschrift von Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Innovationsförderung“.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Projekte“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „leisten“ die Wörter „und insbesondere dem Eintritt vollstationärer Dauerpflegebedürftigkeit vorbeugen“ eingefügt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für einen begrenzten Zeitraum“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ausmaß und Umfang der Förderung sind abhängig von den im jeweiligen Haushaltsjahr für diesen Zweck zur Verfügung gestellten öffentlichen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Projektförderung“ durch „Innovationsförderung“ ersetzt.
6. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Einrichtungen der vollstationären Dauerpflege, die auf der Grundlage der im Jahr 2005 geltenden Fassung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2005 Fördermittel er-

halten haben, werden zur Vermeidung unbilliger Härten für ihre Heimbewohner bis zum 31. Dezember 2007 weiter finanziell gefördert. Berechnungsgrundlage sind die auf den Normalbelegungstag verrechneten Folgekosten im Sinne des § 6 Abs. 4 bis zu einer Förderhöchstgrenze von 23,05 Euro abzüglich eines nicht förderfähigen Sockelbetrages von 12,00 Euro für die Zeit vom 1. Mai 2006 bis zum 31. Dezember 2006 und von 15,00 Euro für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007. Die darauf anzuwendende Förderquote beträgt 80 Prozent.“

7. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Bremen, den 28. März 2006

Der Senat

Achtes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Vom 28. März 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 547), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung nach § 28 Nr. 4.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die zuständige Kammer wird von der Aufsichtsbehörde unverzüglich über von dieser vorgenommene Maßnahmen informiert, die zur Erteilung, zum Erlöschen, zur Rücknahme, zum Ruhen oder zum Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen geführt haben.“

b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 8 und 9.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „einschließlich der Förderung der beruflichen Fortbildung“ durch die Worte „einschließlich aller Maßnahmen zur Förderung oder Durchführung der umfassenden beruflichen Fortbildung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kammern berücksichtigen bei allen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen die erkennbaren geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Sie streben bei der Besetzung ihrer Organe sowie der nach diesem Gesetz einzurichtenden Stellen und Kommissionen eine geschlechtsparitätische Besetzung an.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Ausübung ärztlicher, zahnärztlicher und psychotherapeutischer Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von privaten Krankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen anbieten oder erbringen. Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben, die insbesondere die Gewähr leisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird. Die gemeinsame Führung einer Praxis ist nur zulässig, wenn die Beteiligten die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Berufs besitzen. Die Kammern können vom Gebot nach Satz 1 in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.“

(3) Die Kammer kann in ihrer Berufsordnung regeln, dass die Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 über den Praxissitz hinaus an bis zu zwei weiteren Orten ausgeübt werden darf.

(4) Für die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit gilt Absatz 2 Satz 1, 3, 4 und 5 sowie Absatz 3 entsprechend. Absatz 2 Satz 3 gilt auch für die tierärztlichen Kliniken.“

5. In § 28 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist.“

6. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „eigener“ durch das Wort „einer“ ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Ankündigung von Tätigkeitsschwerpunkten, die eine Berufsausübung mit erheblichem Umfang in diesem Tätigkeitsschwerpunkt voraussetzt,“

c) Die bisherigen Nummern 6 bis 18 werden Nummern 7 bis 19.

7. § 34 Abs. 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dabei sind insbesondere auch bekannte geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der betroffenen Gebiete, Teilgebiete und Bereiche zu berücksichtigen.“

8. § 43 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Weiterbildung nach § 34 Abs. 7 umfasst für Ärzte insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.“

9. § 52 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Weiterbildung nach § 34 Abs. 7 umfasst für Apotheker insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Abgabe und Wirkungsweise der Arzneimittel einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in der Information über Arzneimittel sowie in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden.“

10. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Endet die Kammerzugehörigkeit nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, kann das Verfahren fortgesetzt werden, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs weiter besteht.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Berufsvergehens zugleich mit der Verjährung der Straftat, jedoch nicht vor Ablauf von fünf Jahren.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 28. März 2006

Der Senat

Bremisches Gesetz zur Förderung von kleinsten, kleinen und mittleren Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Erster Teil

Zweck des Gesetzes und Grundsätze

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, im Lande Bremen eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur herzustellen und auszubauen, die Leistungskraft sowie die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft zu erhalten und zu stärken sowie die besondere Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu steigern und die großenbedingten Wettbewerbsnachteile auszugleichen. Zur Erreichung des Gesetzeszweckes sind insbesondere

1. die Möglichkeiten der Informationsgewinnung und -verarbeitung zu verbessern, den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern, die Bürokratiekosten zu begrenzen sowie das Innovationspotenzial bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte zu erhöhen;
2. Gründungen, Unternehmensnachfolgen und eine Kultur der Selbstständigkeit zu unterstützen sowie
3. die Standortbedingungen wettbewerbsgerecht auszugestalten und regelmäßig zu überprüfen.

§ 2

Zielgruppe

Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Konzern unabhängige Kleinstunternehmen (1 bis 9 Mitarbeiter), kleine Unternehmen (10 bis 49 Mitarbeiter) und mittlere Unternehmen (50 bis 249 Mitarbeiter), vor allem solche, die eigentümer- oder inhabergeführt sind, die Freien Berufe und Existenzgründer. Das europäische Beihilferecht bleibt unberührt.

§ 3

Zentrale Handlungsfelder

Zentrale Handlungsfelder der bremischen Mittelstandspolitik sind

1. die Schaffung und der Erhalt verlässlicher Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft gemäß § 2 sowie der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur,
2. unternehmensbezogene Fördermaßnahmen.

§ 4

Subsidiarität

(1) Fördermaßnahmen sollen die Eigeninitiative anregen und geeignete Formen der Selbsthilfe unterstützen, ohne dadurch die Eigenverantwortung der/des Geförderten zu beeinträchtigen. Eine finanzielle Förderung setzt in der Regel voraus, dass eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und eine erfolgreiche Durchführung des Vorhabens zu erwarten ist.

(2) Mittelstandsrelevante Maßnahmen sollen aufeinander abgestimmt werden. Dabei sollen Fördermaßnahmen Dritter, insbesondere des Bundes und der Europäischen Union, berücksichtigt werden.

Zweiter Teil**Mittelstandsgerechte Rahmenbedingungen**

§ 5

Mittelstandsgerechte Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Vor dem Erlass und der Novellierung von Rechtsvorschriften sowie bei allen Vorlagen für Senat, Bürgerschaft und Deputationen ist zu überprüfen, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und inwieweit diese Auswirkungen zu unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen. Die Prüfungsergebnisse sind in den Stellungnahmen zu dokumentieren (Mittelstandsklausel). Bei allen mittelstandsrelevanten verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften sind die Auswirkungen auf die Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft angemessen zu prüfen.

(2) Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind wegen ihrer überdurchschnittlichen Belastungswirkung für den Mittelstand regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und ihren Aufwand hin zu überprüfen. Deshalb werden Rechts- und Verwaltungsvorschriften grundsätzlich zeitlich befristet; nach Ablauf treten sie außer Kraft, wenn sie nicht neu erlassen oder novelliert werden.

(3) Der Senat wird beim Erlass und bei der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine zügige Bearbeitung im Rahmen mittelstandsfreundlicher Fristen sicherstellen. Insbesondere sollen Genehmigungsverfahren kleiner und mittlerer Unternehmen beschleunigt werden.

§ 6

Standortkosten

Das Land setzt sich dafür ein, ansässige bzw. ansiedlungswillige mittelständische Unternehmen an den Standort zu binden. Die öffentliche Hand wird die von ihr beeinflussbaren standortspezifischen Kosten der mittelständischen Wirtschaft daran orientieren, wie sich die Wettbewerbsposition des Landes Bremen mit seinen beiden Stadtgemeinden im überregionalen wie im regionalen Kontext darstellt.

§ 7

Öffentliche und private Leistungserbringung

Die öffentliche Hand und deren Gesellschaften sollen, vorbehaltlich spezifischer Regelungen, wirtschaftliche Leistungen dann erbringen, wenn sie diese unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit besser oder wirtschaftlicher als private Unternehmen erfüllen können. Ein Privatisierungsgebot öffentlicher Leistungserbringung besteht nicht.

§ 8

Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Bei der Vergabe öffentlicher als auch durch Gesellschaften des privaten Rechts mit mehrheitlich öffentlicher Beteiligung zu erteilender Aufträge sind neben dem Vergaberecht die Ziele dieses Gesetzes zu beachten. Insbesondere sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, nach Art und Menge so in Lose zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit Angeboten beteiligen können. Generalunternehmervergaben stellen die Ausnahme dar und bedürfen einer gesonderten Begründung.

Dritter Teil**Unternehmensbezogene Förderung**

§ 9

Förderprogramm

(1) Die unternehmensbezogene Förderung richtet sich grundsätzlich an operationalen Zielen aus, die regelmäßig evaluiert werden. Sie umfasst insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Technologietransfer, Existenzgründungen, Beratung sowie Ausbildung und Qualifizierung.

(2) Zur Stärkung der Innovationskraft unterstützt das Land die mittelständische Wirtschaft und Existenzgründungen beim Wissens- und Technologietransfer, bei der Forschung, Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie bei der Kooperation zwischen Hochschulen, Forschungsinstituten, Technologie- und Gründerzentren und mittelständischer Wirtschaft. Hierbei werden auch Unternehmenskooperationen einbezogen.

(3) Das Land fördert die Information, Beratung und Betreuung von Existenzgründungen während der Gründungs- und Frühentwicklungsphase. Hilfe kann auch gewährt werden durch Gründerzentren. Existenzgründungen von Frauen und Unternehmensnachfolgeregelungen sind besonders zu fördern.

(4) Die Beratung und Information zur Strukturverbesserung, zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Erleichterung des Markteintritts in Auslandsmärkte von kleinen und mittleren Unternehmen sollen nachhaltig gefördert werden.

(5) Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sind Ausbildung und Qualifizierung von existentieller Bedeutung für die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Das Land unterstützt Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung der mittelständischen Wirtschaft. Im Rahmen seiner Bildungs- und Wissenschaftspolitik wirkt das Land darauf hin, ein ausreichendes Potenzial qualifizierter Arbeitskräfte für mittelständische Unternehmen in der Region sicherzustellen.

§ 10

Investitions- und Finanzierungshilfen

(1) Zur Erhaltung und Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU (z. B. durch Rationalisierung, Qualitätsverbesserung, Modernisierung und Erweiterung), zur Förderung der Ansiedlung von mittelständischen Unternehmen sowie für die in § 9 genannten Förderbereiche können Investitions- und Finanzierungshilfen in Form von Bürgschaften, Darlehn und Zuschüssen gewährt werden.

(2) Das Land kann Selbsthilfeeinrichtungen der mittelständischen Wirtschaft Rückbürgschaften für von diesen eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft gewähren.

(3) Das Land kann insbesondere technologieorientierten Unternehmen Kapital über Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Verfügung stellen.

§ 11

Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, Träger

(1) Die Kammern und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe und des Handwerks sollen bei der Ausgestaltung der Fördermaßnahmen nach diesem Gesetz beratend hinzugezogen werden.

(2) Träger der Fördermaßnahmen können die Einrichtungen des Landes zur Wirtschaftsförderung, die in Absatz 1 genannten Kammern und Organisationen sowie weitere Beratungsinstitutionen und Hochschulen sein.

(3) Das Land unterstützt die Finanzmittelversorgung des bremischen Mittelstands durch eine Förderbank.

Vierter Teil

Ausführungs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Mittelstandsberichte

(1) Der Senat berichtet der Bürgerschaft einmal in jeder Legislaturperiode über die Situation der mittelständischen Wirtschaft, über die getroffenen Fördermaßnahmen und deren Effekte sowie Zielerreichungsgrad (Mittelstandsbericht).

(2) Das Land veranlasst und fördert Untersuchungen und Studien zur Mittelstandsforschung, um fortlaufend Entwicklungstendenzen, Leistungschancen und Leistungshemmnisse im Bereich der mittelständischen Wirtschaft aufzuzeigen.

(3) Die Ergebnisse der Mittelstandsberichte sowie der Untersuchungen und Studien zur Mittelstandsforschung sind in die kontinuierliche Weiterentwicklung der unternehmensbezogenen Förderung einzubinden.

§ 13

Haushaltsvorbehalt

Die finanzielle Förderung wird nach Maßgabe des Haushalts und der einschlägigen Förderrichtlinien gewährt.

§ 14

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.

Bremen, den 28. März 2006

Der Senat

Verordnung über abweichende Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2006

Vom 28. März 2006

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), verordnet der Senat:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden an Sonntagen in den einzelnen Stadtbezirken wie folgt geöffnet sein:

1. Stadtbezirk Nord:

- a) 23. April 2006 in den Ortsteilen Blumenthal und Rönnebeck,
- b) 30. April 2006 in dem Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Ortsteil Grohn),
- c) 2. Juli 2006 in den Ortsteilen Lesum und St. Magnus,
- d) 1. Oktober 2006 in dem Ortsteil Vegesack und der Straße Zum alten Speicher (Ortsteil Grohn),

in der Zeit von 13 bis 18 Uhr,

2. Stadtbezirk West:

2. Juli 2006 im Stadtteil Gröpelingen,
- in der Zeit von 12 bis 17 Uhr,

3. Stadtbezirke Mitte und Ost:

- a) 23. April 2006 in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesefeld und Findorff,
- b) 7. Mai 2006 in der Hans-Bredow-Straße (Ortsteil Osterholz),
- c) 16. Juli 2006 in den Straßen Am Wall, Bischofsnadel, Ostertorsteinweg, Vor dem Steintor, Wulwesstraße und Fedelhören bis zur Straße Rembertiring (Ortsteile Altstadt, Steintor und Ostertor),

- d) 27. August 2006 in den Ortsteilen Ostertor, Steintor und der Straße Am Wall bis zur Straße Herdentor (Ortsteil Altstadt),
- e) 17. September in der Hans-Bredow-Straße (Ortsteil Osterholz),
- f) 8. Oktober 2006 in der Straße Berliner Freiheit (Ortsteil Neue Vahr Südost),
- g) 22. Oktober 2006 in den Ortsteilen Altstadt, Bahnhofsvorstadt, Ostertor, Steintor, Fesenfeld und Findorff,
- in der Zeit von 13 bis 18 Uhr,

4. Stadtbezirk Süd:

- a) 11. Juni 2006 in den Straßen Kirchhuchtinger Landstraße, Trupen, Huchtinger Fleet und An der Höhpost (Ortsteil Kirchhuchting),
- b) 16. Juli 2006 in den Straßen Borgwardstraße, Bergfeldstraße, Fritz-Thiele-Straße, Ernst-Buchholz-Straße und Steinsetzerstraße (Ortsteil Habenhausen),
- in der Zeit von 13 bis 18 Uhr.

§ 2

Grundlage für die in § 1 genannten Benennungen der Stadt- oder Ortsteile ist die Anlage der Verordnung über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke vom 23. Februar 1951 (Brem.GBl. S. 23 – 2011-b-2), die zuletzt durch Verordnung vom 7. April 1987 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 28. März 2006

Der Senat

Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamten (BremBeurtV)

Vom 28. März 2006

Auf Grund des § 95 des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 308) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung
- § 3 Beamte mit Behinderung

Abschnitt 2

Dienstliche Beurteilungen

- § 4 Ziel und Inhalt der dienstlichen Beurteilung
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Beurteilungsstufen und Gesamtnote der Leistungsbeurteilung

- § 7 Regelmäßige Beurteilung
- § 8 Beurteilung aus besonderem Anlass
- § 9 Bestätigung der letzten Beurteilung
- § 10 Beurteilungsgespräche
- § 11 Eröffnung, Besprechung und Aufbewahrung

Abschnitt 3

Andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung

- § 12 Assessment Center
- § 13 Verfahren zur Einschätzung von Vorgesetzten durch Mitarbeiter
- § 14 Weitere Verfahren zur Feststellung der Eignung und Befähigung

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 15 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Beamten im Geltungsbereich des Bremischen Beamtengesetzes, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf

1. Beamte, die in § 6 Abs. 4 und § 41a Bremischen Beamtengesetzes genannt sind,
2. Mitglieder des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen,
3. wissenschaftlich und künstlerisch tätiges Personal sowie Mitglieder von Leitungsgremien der staatlichen Hochschulen,
4. Ehrenbeamte,
5. Richter und
6. Beamte, die sich in der Ausbildung befinden.

Bei der Beurteilung von Staatsanwälten kann von den Bestimmungen dieser Verordnung abgesehen werden, wenn für die Beurteilung einheitliche Beurteilungsrichtlinien mit den Richtern anzuwenden sind.

(3) Alle in der Verordnung genannten personenbezogenen Begriffe gelten für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

§ 2

Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung

(1) Die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfolgt durch eine regelmäßige Beurteilung und eine Beurteilung aus besonderem Anlass. Daneben können andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung verwendet werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde erlässt nach Maßgabe dieser Verordnung für ihren Zuständigkeitsbereich Richtlinien über die Beurteilung von Beamten. Sie kann das Nähere über andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung regeln.

§ 3

Beamte mit Behinderung

(1) Bei der Beurteilung von Beamten, die ihre Anerkennung als schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen durch Aufnahme einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder Gleichstellungsbescheides in der Personalakte nachgewiesen haben, sind die Maßstäbe der Integrationsvereinbarung im Sinne von § 83 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verbindlich.

(2) Werden die auf einer Behinderung beruhenden Minderleistungen auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, so ist die entsprechende Willenserklärung in die Personalakte aufzunehmen.

Abschnitt 2**Dienstliche Beurteilungen**

§ 4

Ziel und Inhalt der dienstlichen Beurteilung

(1) Die dienstliche Beurteilung hat zum Ziel, ein aussagefähiges Bild über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung darzustellen. Die Beurteilung stellt ein Werturteil dar und bildet die Grundlage für personen- und sachgerechte Personalentscheidungen. Sie ist auch ein Instrument der Personalführung und Personalentwicklung. Die Beurteilung gliedert sich in die Leistungsbeurteilung und die Eignungs- und Befähigungsprognose.

(2) Mit der Leistungsbeurteilung werden die dienstlichen Tätigkeiten erfasst und die Arbeitsergebnisse bewertet. Sie orientiert sich am übertragenen statusrechtlichen Amt und soll die im Beurteilungszeitraum prägenden Tätigkeiten, Sonderaufgaben von besonderem Gewicht sowie mit Einverständnis des Beamten den Umfang einer Freistellung von seiner dienstlichen Tätigkeit darstellen. Zu bewerten sind mindestens die Arbeitsmenge, die Arbeitsweise, die Arbeitsgüte und das Führungsverhalten, soweit Führungsaufgaben wahrzunehmen sind. Die Leistungsbeurteilung schließt mit einer Gesamtnote ab. Die oberste Dienstbehörde kann für die in § 6 genannten Beurteilungsstufen 4 und 5 Richtwerte festlegen. Zur Vermeidung von Härtefällen dürfen die Richtwerte geringfügig über- oder unterschritten werden.

(3) Die Eignungs- und Befähigungsprognose dient der umfassenden Potentialeinschätzung und soll die individuelle Personalentwicklung fördern. Dazu sollen besondere Persönlichkeits-, Fach- und Methodenkompetenzen, Führungseignung, Weiterbildungsbedarf sowie berufliche Entwicklungsmöglichkeiten dargestellt werden. Eine Benotung wird bei der Eignungs- und Befähigungsprognose nicht vorgenommen.

(4) In die Beurteilung kann eine Aussage zur Bewährung und Aufstiegseignung aufgenommen werden.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten. Der Vorgesetzte ist hinsichtlich der Beurteilung an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Dienstvorgesetzte oder ein von ihm bestimmter Bediensteter kann sich die Beurteilung vorbehalten. Er kann weitere Beurteiler hinzuziehen, wenn ihm die Beurteilung durch den unmittelbaren Vorgesetzten nicht ausreichend erscheint.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Bildung von Beurteilungskommissionen zulassen. Sie legt die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung fest. Die Beurteilungskommissionen haben eine beratende Funktion.

(4) Bei Abordnungen gemäß § 28 des Bremischen Beamtengesetzes und Zuweisungen gemäß § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes erfolgt die Beurteilung im Benehmen mit der aufnehmenden Dienststelle oder Einrichtung oder dem aufnehmenden Betrieb.

(5) An einer Beurteilung darf nicht mitwirken, wer eine ausgeschlossene Person nach § 20 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist. Besteht die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, so entscheidet der Dienstvorgesetzte, wer die Beurteilung durchführen soll.

§ 6

Beurteilungsstufen und Gesamtnote der Leistungsbeurteilung

Alle beobachteten Merkmale und die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung werden nach folgender Skala beurteilt:

- 5 hervorragend,
- 4 übertrifft die Anforderungen,
- 3 entspricht voll den Anforderungen,
- 2 entspricht eingeschränkt den Anforderungen,
- 1 entspricht nicht den Anforderungen.

Die beobachteten Merkmale können mit unterschiedlichen Faktoren gewichtet werden.

§ 7

Regelmäßige Beurteilung

(1) Die oberste Dienstbehörde soll bestimmen, dass die Beamten ihres Zuständigkeitsbereichs regelmäßig beurteilt werden. Die regelmäßige Beurteilung soll alle drei Jahre erfolgen. Die oberste Dienstbehörde kann dazu Stichtage festlegen.

(2) Von der regelmäßigen Beurteilung auszunehmen sind Beamte,

1. die sich in der Ausbildung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn befinden,
2. die sich in der Probezeit befinden,
3. die beurlaubt sind,
4. denen die Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 60 des Bremischen Beamtengesetzes verboten worden ist oder
5. die als Mitglied einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Frauenbeauftragte vollständig freigestellt sind. Die Beamten nehmen nach Wegfall der Ausnahmegründe an der Regelbeurteilung zum nächsten Stichtag teil.

(3) Abweichend von einem Regelbeurteilungsstichtag kann die Beurteilung zu einem anderen Zeitpunkt vorgenommen werden bei Beamten,

1. die keinen oder nur eingeschränkt Dienst geleistet haben,
2. die der Dienststelle noch nicht ausreichend lange angehören oder
3. die aus der Beurlaubung zurückgekehrt sind.

Der Dienstvorgesetzte oder der von ihm bestimmte Bedienstete kann aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen im Einzelfall von einer Regelbeurteilung an einem Stichtag absehen.

§ 8

Beurteilung aus besonderem Anlass

(1) Der Beamte ist aus besonderem Anlass zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, zum Beispiel

1. während und zum Ende der laufbahnrechtlichen Probezeit,
2. vor Zulassung zum Aufstieg in eine nächsthöhere Laufbahn,
3. für eine Auswahlentscheidung zur Besetzung eines freien Dienstpostens und vor einer Beförderung,
4. wenn in anderen Fällen eine Vorschrift die Beurteilung verlangt,
5. auf begründeten Wunsch des Beamten.

Die Abgabe einer Beurteilung aus besonderem Anlass erfolgt nach den Grundsätzen der §§ 4, 5 und 6. Die Beurteilung ist mit einer Aussage zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung oder zum Anlass der Beurteilung abzuschließen.

(2) Eine Beurteilung aus besonderem Anlass soll durch eine Regelbeurteilung oder eine nach § 9 bestätigte Regelbeurteilung ersetzt werden, die nicht älter als zwölf Monate sein darf.

§ 9

Bestätigung der letzten Beurteilung

Eine Beurteilung kann bei Bedarf schriftlich durch den Dienstvorgesetzten oder dem von ihm bestimmten Bediensteten bestätigt werden, wenn die letzte Beurteilung oder ihre Bestätigung länger als zwölf Monate zurückliegt und noch vollinhaltlich zutrifft. Die Bestätigung setzt voraus, dass sich das übertragene statusrechtliche Amt sowie das Aufgabengebiet nicht verändert haben.

§ 10

Beurteilungsgespräche

(1) Der Beurteiler führt mindestens einmal innerhalb des Beurteilungszeitraumes mit dem Beamten ein Beurteilungsgespräch über sein aktuelles Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsbild. Das Gespräch ist mindestens ein Jahr vor der nächsten Regelbeurteilung zu führen und in der Personalakte zu dokumentieren.

(2) Der Dienstvorgesetzte oder der von ihm bestimmte Bedienstete hat mit dem Beamten unmittelbar dann ein Beurteilungsgespräch zu führen, wenn offensichtliche Leistungsveränderungen dies notwendig erscheinen lassen. Wird regelmäßig beurteilt, soll das Gespräch rechtzeitig vor der nächsten Regelbeurteilung erfolgen. Im Falle eines Leistungsabfalls ist in dem Gespräch ausdrücklich auf den Anlass hinzuweisen, und die Durchführung des Gesprächs ist durch ein Protokoll in der Personalakte zu dokumentieren. Das Gesprächsprotokoll ist sofort aus der Personalakte zu entfernen, wenn das bisherige Leistungsniveau erreicht wird.

§ 11

Eröffnung, Besprechung und Aufbewahrung

(1) Die Beurteilung ist dem Beamten in vollem Wortlaut zu eröffnen und durch Aushändigung eines Abdrucks zur Verfügung zu stellen. Auf der Beurteilung ist die Eröffnung zu vermerken. Eine schriftliche Äußerung des Beamten hierzu ist der Beurteilung beizufügen.

(2) Auf Wunsch des Beamten ist die Beurteilung mündlich zu begründen und mit ihm zu besprechen.

(3) Der Dienstvorgesetzte oder ein von ihm bestimmter Bediensteter kann sich die Eröffnung der Beurteilung und die Besprechung vorbehalten.

(4) Für die Aufbewahrung der Beurteilung gelten die entsprechenden Regelungen in den §§ 93 bis 93h des Bremischen Beamtengesetzes über Personalakten sowie die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift über die Erhebung und Führung von Personalaktendaten in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 3

Andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung

§ 12

Assessment Center

(1) Insbesondere zur Vorbereitung personalwirtschaftlicher Entscheidungen können die Eignung und Befähigung eines Beamten für eine konkrete Funktion oder Entwicklungspotentiale durch ein Assessment Center festgestellt werden. Dabei werden festgelegte Verhaltensmerkmale von einem Gremium durch unterschiedliche Methoden beobachtet und beurteilt. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

(2) Das Ergebnis des Assessment Centers ist dem Beamten mitzuteilen und zu seiner Personalakte zu nehmen. Für die Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Teilnahme am Assessment Center entstandenen Bewerbungs-, Beurteilungs- und Auswahlunterlagen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13

Verfahren zur Einschätzung von Vorgesetzten durch Mitarbeiter

Die oberste Dienstbehörde kann das Nähere zur Ausgestaltung von Verfahren zur Einschätzung von Vorgesetzten durch Mitarbeiter bestimmen.

§ 14

**Weitere Verfahren zur Feststellung
der Eignung und Befähigung**

Die in dieser Verordnung dargestellten Verfahren zur Feststellung der Eignung und Befähigung können durch weitere geeignete Verfahren ergänzt oder ersetzt werden. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

Abschnitt 4**Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 15

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Die am 31. August 2006 gültigen Beurteilungsrichtlinien können bis zum 31. August 2009 angewendet werden. Eine Beurteilung auf der Grundlage von zwei Beurteilungsrichtlinien erfolgt nicht.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 28. März 2006

Der Senat

**Berichtigung der Verordnung zur Änderung
der Bremischen Hafengebührenordnung**

Die Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 8 Nutzungsgebühr ist in der Tabelle zu Nr. 2 unter „Hafenfahrzeuge“ die Zeile 3 um das Wort „weitere“ vor der Zahl 100 zu ergänzen sowie die Zeile „Jahrespauschalgebühr“ unter „Bargen vom Fahrzeug im Seeverkehr ausgebracht“ zu streichen.
2. In § 9 Abfallentsorgung ist in der letzten Tabellenzeile „Fahrzeuge im Binnenverkehr (auf Anforderung)“ in der Spalte „Behältnis à 120 l“ die Zahl „1“ und in der Spalte „Gebührensatz in EURO“ die Zahl „9,52“ einzutragen.
3. In der Anlage 1 ist unter Nr. 1 „Einkommend“ sowie unter Nr. 2 „Ausgehend“ jeweils die Zahl „30“ in der Zeile 7 durch die Zahl „20“ zu ersetzen.

Bremen, den 4. April 2006

Der Senator für
Wirtschaft und Häfen

